

Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen in Zeiten von COVID 19

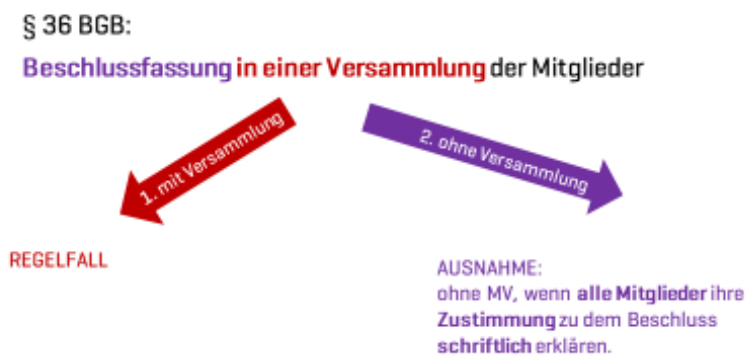
COVID 19 stellt den Thüringer Sport vor so manche Herausforderung. Auch wenn Training und Wettkämpfe wieder möglich sind, ist noch lange nicht wieder alles wie gewohnt. Das betrifft auch die Mitgliederversammlungen. Präsenzveranstaltungen mit zahlreichen Mitgliedern scheitern oft an den erforderlichen Raumgrößen und/ oder den Auflagen der zuständigen Behörden vor Ort. Dass COVID 19 hier auch die Vereine vor Probleme stellt, hat der Gesetzgeber frühzeitig erkannt und das so genannte COVID19-Gesetz erlassen. Dieses enthält übergangsweise Änderungen der Rechtslage – auch für Mitgliederversammlungen.

Was galt bisher?

Bisher galt gesetzlich § 36 BGB, der besagte, dass Beschlussfassungen in einer (Mitglieder)Versammlung gefasst werden. Der Regelfall war also eine Präsenzveranstaltung. Ausnahmsweise war es möglich, Beschlüsse auch außerhalb der Versammlung zu fassen, wenn alle Mitglieder demzufassenden Beschluss schriftlich (= mit Unterschrift im Original) zustimmten. Das war eine eher theoretische Möglichkeit der Beschlussfassung.

In Satzungen konnten abweichende Regelungen getroffen werden.

Mitgliederversammlung – gesetzliche Regelung vor Corona



Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Entscheidungsgremium eines Vereins. Sie ist das Herzstück des Vereinsrechts, da sie den demokratischen Willen der Mitglieder widerspiegelt.

Was ist neu?

Der Gesetzgeber hat schnell erkannt, dass Präsenzveranstaltungen in Zeiten von Corona nicht oder nur schwer durchführbar sind, und dass die Satzungen in den wenigsten Fällen Regelungen für derartige Ausnahmesituationen beinhalten. Deshalb hat er übergangsweise Ausnahmeregelungen geschaffen. Diese gelten zunächst für das Jahr 2020, können aber verlängert werden.

Danach können Beschlüsse mit Mitgliederversammlung aber auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bevor der Vorstand oder das Präsidium eine Entscheidung treffen, lohnt sich ein Blick in die Satzung, um festzustellen, welche Beschlüsse überhaupt gefasst werden müssen. Oft gehen Vereine davon aus, dass ein Haushalt per Beschluss verabschiedet wird. Tatsächlich steht aber in der Satzung, dass dieser nur vorgestellt werden muss.

Zunächst die Variante **mit Versammlung**.

Hier sagt der Gesetzgeber, dass der Vorstand/ das Präsidium (übergangsweise) Mitgliedern gestatten kann, an der Mitgliederversammlung elektronisch (z.B. per Video oder per Telefon) teilzunehmen. Der Vorstand kann also entscheiden, eine virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen. Er kann auch sagen, dass ein Teil der Mitglieder vor Ort ist, weitere (z.B. Risikogruppe) nehmen virtuell teil. Diese virtuelle Variante stößt für einen Verein praktisch oft an die Grenzen, nämlich immer dann, wenn geheim gewählt werden soll, die Netzabdeckung

nicht ausreicht oder andere Grundvoraussetzungen der virtuellen Kommunikation fehlen. Hier hat der Gesetzgeber ein weiteres Instrument an die Hand gegeben. Mitglieder können auch **vor der Versammlung schriftlich** abstimmen. Schriftlich heißt, dass ein Stimmzettel im Original unterzeichnet in der eigentlichen Mitgliederversammlung vorliegen muss. Die Stimmzettel werden dann mit den weiteren Stimmen ausgezählt.

Aber auch hier gibt es Grenzen. Wenn Diskussionsbedarf zu einem Beschluss besteht oder wenn sich in der Versammlung Kandidaten zur Wahl stellen können, ist die vorherige Stimmabgabe wenig praktikabel.

COVID 19 Gesetz



mit Mitgliederversammlung

Vorstand / Präsidium kann(auch nur einem Teil) der Mitglieder / Delegierten ermöglichen:

1. an der **Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort** (= elektronisch = Videoschle / Telefonschle...) teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben

P: geheime Wahlen, Netzabdeckung

UND / ODER

2. **ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung** ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

P.: Stimmabgabe vor Diskussion, Kandidat in der Versammlung

ohne Mitgliederversammlung

Beschlussfassung möglich wenn:

1. alle Mitglieder **beteiligt wurden**,
2. bis zu dem vom Verein gesetzten Termin **mindestens die Hälfte** der Mitglieder ihre Stimmen in **Textform** abgegeben haben **UND**
3. der Beschluss mit der **erforderlichen Mehrheit** gefasst wurde.

Umlaufbeschluss

Mitgliederbeteiligung wie Einladung MV

Satzungsmehrheiten

Vereine können auch Beschlüsse **ohne Mitgliederversammlung** fassen. Dazu müssen alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt werden. Dazu empfiehlt es sich, die Beschlüsse mit den Stimmzetteln so auf den Weg zu bringen, wie für die Mitgliederversammlung einzuladen ist. Wer per Post einladen muss, verschickt alles per Post. Wenn in der Satzung steht, dass per Mail zur Mitgliederversammlung eingeladen werden kann, dann können Beschlüsse und Stimmzettel per Mail versendet werden. Weiter ist eine Frist zu setzen, binnen der das Votum abgegeben werden muss. Die Frist muss angemessen sein. Eine angemessene Frist sind in der Regel zwei bis drei Wochen. Für die eigentliche Stimmabgabe ist die Textform erforderlich. Das heißt, dass hier eine Mail oder ein Fax ausreichen. Das unterzeichnete Original ist (im Unterschied zur Schriftform) nicht erforderlich. Es würde auch eine SMS genügen. Allerdings ist darauf zu achten, dass zweifelsfrei nachvollzogen werden kann, von wem die Nachricht kam. Es müssen mindestens 50 Prozent der Stimmzettel vorliegen. Diese werden ausgezählt. Für das Stimmergebnis sind die Satzungsmehrheiten ausschlaggebend. Über die Auszählung ist ein Protokoll zu führen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern mitzuteilen.

TIPP: Überprüfen Sie Ihre Satzungen und passen Sie diese ggf. an. Die Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung und/oder einer virtuellen Vorstandssitzung kann auch ohne Corona hilfreich sein.